

Stadt Ulm
Zentrale Dienste
Eing. **08. Okt. 2008**
Tgb.-Nr. I/645
Bearb. Stelle _____

SUB

Anlage 1.10 zu GD-Nr. 455/08



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht
Eing. **09. OKT. 2008**

HA	I	II	III	IV	V
SUB					

WIL

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
SUB
z. Hd. Herrn Willmann
89070 Ulm

Tübingen 01.10.2008
Name Peter Voss
Durchwahl 07071 972-2103
Aktenzeichen 62-3/3851.5-6
(Bitte bei Antwort angeben)

Umgebungslärmrichtlinie;
Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Stadt Ulm
Bericht vom 24.09.2008, Az.: SUBII-wil

Zum Schreiben des Bürgermeisteramtes vom 24.09.2008 nimmt das Referat 62 des Regierungspräsidiums - soweit straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen sind - wie folgt Stellung:

Die Zulässigkeit von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundes. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrsverbote) kommen allenfalls dann in Betracht, wenn aufgrund der Verkehrsbelastung der vorhandene Lärmpegel die Lärmrichtwerte (60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tagsüber) der anzuwendenden Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundes überschreitet, die Maßnahme eine Minderung des Lärmpegels um mindestens 3 dB(A) bewirkt und die Gesamtproblematik nicht etwa durch Verlagerung von Verkehrsströmen lediglich auf andere Straßen verteilt wird sowie der Verkehrsfluss unter Berücksichtigung der Bedeutung der Straße nicht beeinträchtigt wird. Die im Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen müssen rechtlich und tatsächlich umsetzbar, die Umsetzung der Maßnahmen muss zumutbar sein. Sie scheiden dort aus, wo sie mit der Rechtsetzung des Ordnungsgebers kollidieren oder sich die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise

beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben. Eine Überschreitung der Lärmrichtwerte andernorts durch Verkehrsverlagerungen ist generell, eine erhebliche Verschlechterung der Lärmsituation andernorts ist grundsätzlich nicht hinzunehmen.

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Betracht kommen, ist im Übrigen nicht nur auf die Höhe der jeweiligen Lärmimmissionen, sondern auf alle sonstigen Umstände einzugehen. Im Rahmen der Abwägung, ob eine verkehrsrechtliche Maßnahme in Betracht kommt, ist neben dem Grad der Beeinträchtigung und der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes auch die Funktion der jeweiligen Straße zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bedeutung von Landes- und vor allem von Bundesstraßen in ihrer gewidmeten Funktion als infrastrukturell wichtige Verkehrsadern, die der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs bestimmt sind, wäre unabhängig davon, dass Lärmimmissionen ohnehin regelmäßig nicht unzumutbar sein dürften, verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bei Abwägung aller widerstreitenden Interessen in aller Regel auch nicht verhältnismäßig.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist auf einer Bundesstraße - auch nicht versuchsweise - ausnahmslos unzulässig (vgl. § 45 Abs. 1c) Satz 2 StVO). Auch das im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorgesehene Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t zwischen der A 8 (AS Ulm-West) und A 7 (AS Hittistetten) dürfte unter Lärmgesichtspunkten unzulässig sein. Allerdings ist diese Maßnahme im Luftreinhalteplan für die Stadt Ulm vorgesehen, der vom Regierungspräsidium am 15.05.2008 verabschiedet wurde. Die entsprechende Umsetzung dieser Maßnahme soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein.



Grob